

# Qualitätssicherung beim Täter-Opfer- Ausgleich

Im letzten Jahrzehnt hat sich in der Kriminalpolitik in Deutschland die Idee eines Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA) von bescheidenen Anfängen zu einer lebendigen Praxis entwickelt. Doch immer noch besteht eine Spannung zwischen der in der Kriminologie weitgehend etablierten und akzeptierten Theorie und deren Umsetzung. So hat sich dieser innovative Ansatz nach wie vor gegen die tradierten Formen des reinen Vergeltungsstrafrechtes zu beweisen und zu behaupten. Der Gedanke eines Ausgleiches zwischen Täter und Opfer – also eine alternative Lösung von Konflikten – ist dem System des herkömmlichen Strafrechts fremd. Dieser Gedanke stößt deshalb in der Praxis noch immer auf große Vorbehalte.

Täter-Opfer-Ausgleich geht prinzipiell von der Möglichkeit einer konstruktiven Tatverarbeitung und eines Ausgleichs der Tatfolgen aus. Grundgedanke ist, den Konflikt an seinem Entstehungsort zu verarbeiten und zu lösen – somit die in unserer »verwalteten« Gesellschaft nahezu verlorengegangene Fähigkeit des Einzelnen, Eigenverantwortung zu leben, zu stärken. Dieser Ansatz beinhaltet ein weitaus stärkeres Wahrnehmen und Verfolgen der Opferinteressen als es im herkömmlichen Strafrecht Usus ist. Opfer haben erstmals die Möglichkeit, über die verfahrensrechtliche Stellung hinaus ihre eigenen Interessen zu vertreten und auf unbürokratische Weise (z.B. Opferfond) Hilfe zu erlangen. Im täterfixierten Sanktionssystem treten Opfer allenfalls als Zeugen oder Nebenkläger in Erscheinung. Eine direkte Begegnung zwischen Täter und Opfer findet, wenn überhaupt, im Gerichtsflur statt.

Im Unterschied zum traditionellen Verfahren wird beim TOA der Konflikt nicht stellvertretend vom Staat abgearbeitet, er wird stattdessen in gemeinsamen Anstrengungen der Beteiligten mit Hilfe eines Konfliktshüters zu bewältigen versucht. Der soziale Konflikt entschwindet nicht mehr in formale Anonymität, sondern wird für Täter und Opfer sichtbar, wird personalisiert und ermöglicht somit eine inhaltliche Verarbeitung der Tat und deren Folgen. Ein TOA-Verfahren vermeidet – soweit wie möglich – strafrechtliche Lösungen, bringt die Beteiligten miteinander ins Gespräch, macht Ursachen und Folgen des Konfliktes transparent. Es verschafft den Beteiligten Gehör und Genugtuung, macht Eigenverantwortung in der Konfliktbewältigung bewußt und ist somit Ansatz für eine soziale Befriedung an der Basis.

Ein gelungenes TOA-Verfahren trägt nicht zuletzt erheblich zur Entlastung der Justizressourcen – sowohl organisatorisch wie auch finanziell – bei. Dies um so mehr, je eher eine Anklage mit Hauptverhandlung und ein sich anschließendes Zivilverfahren zu erwarten ist.

Erste Projekte einer Täter-Opfer-orientierten justiziellen Intervention entstanden vornehmlich in den USA und Canada.<sup>1</sup> Zu Beginn der 80er Jahre wurde der Wiedergutmachungsgedanke auch in der BRD zunächst im Jugendstrafrecht angesiedelt. Im Erwachsenenstrafrecht findet er mittlerweile seine Entsprechung im § 46 Abs. 1 StGB und wird in Schleswig-Holstein durch die Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes vom 5.11.1996 gestärkt. Dennoch erwies sich in der Praxis die Überzeugungsarbeit gegenüber Tätern

und Opfern weitaus einfacher als die Überwindung von Vorbehalten bei den fallzuweisenden Staatsanwälten. Institutionelles und persönliches Umdenken lässt sich offenbar nur langfristig erreichen, positive Entwicklungen sind bereits erkennbar. Seit Einführung des TOA 1991 in Schleswig-Holstein haben sich die Zahlen landesweit verdreifacht: 1991/1992 310 Fälle, 1995/1996 963 Fälle.

Eine steigende Tendenz ist zu verzeichnen. Im Erwachsenen-TOA wurden 1996 627 Fälle gezählt. Im Bereich der Amtsankläge hat sich in den meisten Landgerichtsbezirken der Täter-Opfer-Ausgleich etabliert, wenn auch hier eine Scheu besteht, Strafverfahren mit beispielsweise einer nicht unerheblichen Körperverletzung an die Ausgleichsstelle weiterzuleiten. Im Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität führt der TOA trotz Einführung des § 46 Abs. 2 StGB noch ein Schattendasein. Gerade in diesem Bereich wäre eine Konfliktshaltung sowohl für die Konfliktparteien als auch für die Justiz von besonderem Interesse.

In diesem Beitrag will ich versuchen, strukturelle, organisatorische und inhaltliche Hemmnisse darzustellen und mögliche Perspektiven aufzuzeigen, um die vorhandenen Ressourcen besser auszuschöpfen und Ansätze zur Entwicklung von Qualitätssicherung aufzuzeigen. Ausgehend von der historischen Entwicklung des TOA in S-H werden sowohl der Ist-Zustand als auch mögliche Perspektiven unter dem Aspekt des Qualitätsmanagements betrachtet. Als Grundlage dient das Qualitätsmodell von Donabedian.<sup>2</sup> Qualität wird hierbei in drei verschiedene Dimensionen gegliedert:

1. *Strukturqualität* – auch Potentialdimension genannt – beschäftigt sich vornehmlich mit den Strukturen und Potentialen des Leistungsanbieters. Hierbei geht es um die Rahmenbedingungen und den Aufwand, unter denen die vorgegebenen Qualitätsstandards erreicht werden sollen. Diese beziehen sich z.B. auf organisatorische, sachlich/materielle und personelle Voraussetzungen.
2. *Prozeßqualität* bezieht sich auf die Art und Weise, in der die Leistungen erbracht werden. Dies betrifft z.B. die Qualität von Beratungsgesprächen, die Betreuung der Klienten, die verwaltungsmäßige Abwicklung der Dienstleistungsprozesse, die Art und Weise der internen Dokumentation.
3. *Ergebnisqualität* beurteilt die erfolgte Dienstleistung im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele und Qualitätsstan-

dards. Es geht also darum, welche Wirkungen der jeweiligen Dienstleistung zugerechnet werden können. Dies kann sich sowohl auf objektive wie auf subjektive Kriterien beziehen.

## Strukturqualität des TOA

Ein grundsätzliches Problem ergibt sich aus der Zweiteilung des Verfahrens: einerseits das gewohnte strafrechtliche Verfahren – andererseits auf nicht-strafende, sondern ausgleichende Regelung hinwirkende Konfliktbewältigung, die Eigenständigkeit im Verfahren, jedoch auf der Basis und im Rahmen des strafrechtlichen Spielraums verlangt. Insoweit sind die Ausgleichstellen einerseits integrativer Bestandteil der Strafrechtspflege, andererseits aber auch Dienstleistungsanbieter für die Staatsanwaltschaft.

## Polizei

Die Art und Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungen und deren Dokumentation kann bereits hilfreich für eine außergerichtliche Lösung sein. In der bisherigen Praxis existiert die Wahrnehmung des Dienstleistungsangebotes TOA nur rudimentär in der Polizeiarbeit. Hinweise an Opfer, Täter oder Rechtsanwälte über diese Möglichkeiten erfolgen von Seiten der Polizei nur in Einzelfällen. In Fällen, in denen die Polizei öffentliches Interesse nicht für gegeben hält, sind Akten zum Teil nicht durchermittelt. Häufig fehlt die Einlassung des Täters.

Mit Hilfe von Informationsvorträgen wurde versucht, der Polizei grundlegende Kenntnisse über TOA zu vermitteln. Erfolgreich abgeschlossene TOA-Verfahren mit ge-

schädigten Polizeibeamten führten dazu, daß diese als Multiplikatoren für Kollegen fungierten. Eine Anregung an Anzeigende und Beschuldigte erfolgte dennoch nur in geringer Zahl. Die Informationsvermittlung erreichte somit nur in Teilaспектen den gewünschten Erfolg, unter Umständen wird ein längerer Beobachtungszeitraum und die Einführung von Formblättern Veränderungen bewirken. Denkbar wäre z.B. ein informatives Faltblatt für die Betroffenen, das direkt durch die Polizei ausgehändigt wird.

## Staatsanwaltschaft

Gezieltes Nachdenken über die Möglichkeit eines TOA-Verfahrens setzt im Verfahrensablauf erst bei dem für das jeweilige Delikt zuständigen Dezerrenten der Staatsanwaltschaft ein. In Anlehnung an die allgemeinen Rechtsgrundlagen des § 46 StGB und die Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes vom 5.11.1996 entscheidet der zuständige Dezerent nach Aktenlage – in Einzelfällen auf Anregung von Rechtsanwälten – und persönlichem Ermessen.

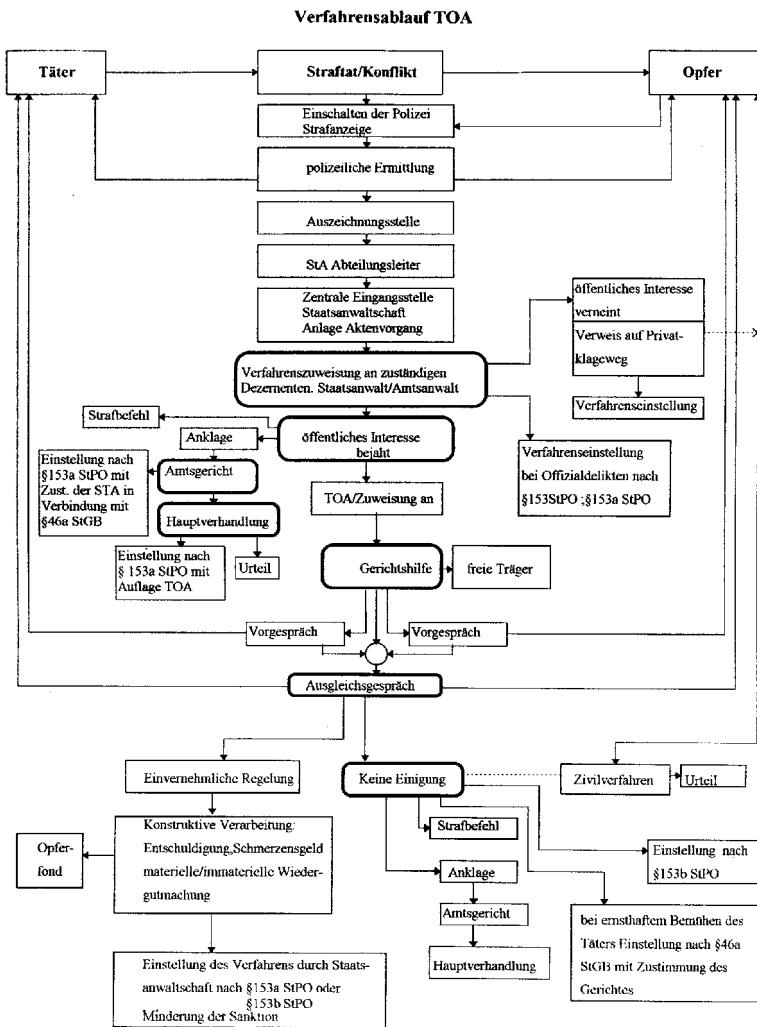
In der Rundverfügung sind die maßgeblichen Zuweisungskriterien und Hauptanwendungsgebiete detailliert dargestellt. »Das Hauptanwendungsgebiet soll die mittlere Kriminalität sein, ausnahmsweise auch die schwere Kriminalität, also Verfahren, die sonst mit einem Strafbefehlsantrag bzw. einer Anklageerhebung abgeschlossen werden würden.«<sup>3</sup> Betrachtet man die tatsächlich zugewiesenen Deliktarten, ergibt sich, die Zahlen der Gerichtshilfe Kiel (Einelauswertung) von 1995 und 1996 zugrunde gelegt, folgendes Bild (s. Tabelle unten).

Auffällig ist, daß ca. 80 % der TOA-Verfahren in Schleswig-Holstein von der Amtsanhalt als Auftraggeber zugewiesen werden. Unsicherheiten über die Definition

**»Die Ausgleichstellen sind einerseits integrativer Bestandteil der Strafrechtspflege, andererseits aber auch Dienstleistungsanbieter für die Staatsanwaltschaft«**

1995	Anz.	1996	Anz.
<b>1 Straftaten gegen die Gesundheit, Freiheit, Privatsphäre</b>		<b>1 Straftaten gegen die Gesundheit, Freiheit, Privatsphäre</b>	
1.1 KV-Delikte (§ 223-230 StGB)	79	1.1 KV-Delikte	84
1.2 Sexuelle Belästigung / auch tel. Bedrohung (§ 185/§ 241 StGB)	5	1.2 Sexuelle Belästigung (§ 185 StGB)	1
1.3 Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	2	1.3 Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	2
1.4 Ehrverletzungsdelikte (§ 185-187 StGB)		1.4 Ehrverletzungsdelikte (§ 185-187 StGB)	
– Beleidigung	20	– Beleidigung	1
– Beleidigung von Amtspersonen	3	– üble Nachrede	1
– üble Nachrede	2	– falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)	2
1.5 Straftaten gegen die persönliche Freiheit		1.5 Straftaten gegen die persönliche Freiheit	
– Nötigung (§ 240 StGB)	4	– Nötigung (§ 240 StGB)	7
– Bedrohung (§ 241 StGB)	11	– Bedrohung (§ 241 StGB)	10
– Bedrohung mit Messer (§ 241 StGB)	1		
1.6 Gefährdung d. Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	1	1.6 Gefährdung d. Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	1
		– unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	1
		– Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	1
1.7 Vergehen gegen das Tierschutzgesetz (Nachbarschaftsstreit)	1		
		1.8 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Verbindung mit § 223 StGB	5
<b>2. Eigentums- und Vermögensdelikte</b>		<b>2. Eigentums- und Vermögensdelikte</b>	
2.1 Diebstahl und Unterschlagung (§ 242-248 StGB)	3	2.1 Diebstahl und Unterschlagung (§ 242-248 StGB)	3
2.2 Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	18	2.2 Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	10
		2.3 Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	1
		2.4 Pfandbetrug (§ 289 StGB)	1
		2.5 Betrug (§ 263 StGB)	1
<b>3. Umweltgefährdung/Abfallbeseitigung</b>	1		

z.B. des Begriffes der mittleren Kriminalität, aber auch Skepsis führen dazu, daß im Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität TOA kaum in Anspruch genommen wurde. Manche dieser Delikte blieben so, obwohl TOA-fähig, in den gewohnten Bahnen der Justiz. Bei genauer



Kenntnis und gezielter Anwendung aller Zuweisungskriterien und Erfahrungen der Gerichtshilfe wäre eine Steigerung der TOA-Fälle z.B. im Bereich der Körperverletzungsdelikte um ca. 40 % möglich.

Kenntnis und Bewußtsein über Kriterien und Sinn eines TOA zu vermitteln und somit die Fallzahlen qualitativ zu erhöhen, blieb bisher dem persönlichen Einsatz, Geschick und der Kommunikationsfähigkeit Einzelner überlassen. Hier galt es, interne Widerstände und Mißtrauen gegen eine Neuerung, die Althergebrachtes und Bewährtes in Bewegung bringt, zu überwinden. Wie jede Neuerung bringt auch der TOA Unruhe in gewohnte Abläufe und bedeutet zunächst zusätzliche Arbeitsbelastung für den einzelnen Dezernenten.

So sind die teilweise außerordentlich hohe Fallbelastung der Staats-/Amtsanwaltschaft und der Druck innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Verfahren abzuschließen (Pensenschlüssel/Resteliste) ebenfalls zu berücksichtigen.

Ein weiteres Problem ist der häufige personelle Wechsel unter den Staatsanwälten, speziell im Jugendbereich, wel-

cher eine gemeinsame Abstimmung und die Kontinuität der Arbeit erschwert.

Doch auch grundsätzliche Überlegungen können Kooperationskonflikte hervorrufen. Sowohl Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der Fragestellung nach der Eignung eines Falles wie auch grundsätzliche Skepsis gegenüber dem TOA-Verfahren ließen Befürchtungen entstehen, daß die Rolle der Staatsanwaltschaft als »Herrin des Verfahrens« ausgehebelt wird. Es wurde versucht, durch gemeinsamen Aufbau einer tragfähigen Organisationsstruktur (d.h. Dokumentationswesen, Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen), aber auch durch persönliche Einflußnahme diesen Befürchtungen entgegenzuwirken. Persönliche Beziehung kann und darf jedoch auf Dauer kein strukturbildendes Element sein.

## Gerichtshilfe

Bundesweit wird ein Schlüssel von 80 bis 100 Verfahren pro Konfliktshilfert gefordert.<sup>4</sup> Die Praxis in der Gerichtshilfe Kiel läßt eine derartige Fallbegrenzung schon aufgrund der vorliegenden Eingangszahlen nicht zu. Der Personalstand der Gerichtshilfe beläuft sich auf 4,5 Planstellen. Dagegen steht ein Fallaufkommen in 1996 für die Gesamtheit der Gerichtshilfetfälle von 1059, davon waren 312 Fälle TOA-Verfahren (100 dieser TOA-Verfahren wurden an die AWO weitergeleitet).

TOA wird neben den sonstigen Aufgaben wie Ermittlungshilfe / Haftentscheidungshilfe (HEH) / gemeinnützige Arbeit / Arbeitsauflagen etc. gleichrangig bearbeitet.

Da noch keine allgemeingültigen Standardanforderungen für Konfliktshilfert aufgestellt sind, ist zur Zeit zumindest Teilspezialisierung in Absprache mit den Kollegen möglich. Grundqualifizierung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben. Daraus ergeben sich unterschiedliche Arbeitsweisen und Methoden.

## Prozeßqualität des TOA

Betrachten wir die Art und Weise, mit der die Leistungen erbracht werden, müssen wir die erwähnten Implementations- und Kooperationsschwierigkeiten in der Anfangsphase berücksichtigen. Die Hauptschwierigkeit ist die Integration zweier Verfahrenswege, die jeder für sich Eigenständigkeit fordern, deren jeweilige Eigenständigkeit sich aber gegenseitig einschränkt. So muß einerseits dem Vermittler Selbstständigkeit in der inhaltlichen Ausgestaltung des TOA zugebilligt werden, andererseits muß die Staatsanwaltschaft »Herrin des Verfahrens« bleiben.

Das Schaubild zeigt den zur Zeit angewandten Verfahrensablauf. Der Übersichtlichkeit halber wurde auf die vollständige Darstellung des justiziellen Weges nach der Hauptverhandlung verzichtet.

## Staatsanwaltschaft

Konkreter Ausdruck des zwiespältigen Verhältnisses der Staatsanwaltschaft zum TOA sind feste Vorgaben für das Ergebnis eines TOA-Verfahrens. Auflagen wie gemeinnützige Arbeit oder Höhe eines Bußgeldes nehmen das Ergebnis eines Verfahrens vorweg und lassen der freien, selbstverantwortlichen Konfliktlösung kaum Raum. So kann z.B. die Höhe eines Schmerzensgeldes im Ergebnis eines Verfahrens über oder unter der Vorstellung des Staatsanwaltes/Amtsgerichtes liegen. Auch kann eine feste Bußgeldvorgabe die In-

teressen des Opfers insofern beeinträchtigen, als im Falle einer (Teil-) Insolvenz des Täters die finanziellen Forderungen des Opfers wie Schmerzensgeld etc. nachrangig behandelt werden. Letztlich zeigt die bisherige Erfahrung, daß eher der Täter den Vorgaben zustimmt, das Opfer aber seine Interessen nicht wahrgenommen sieht. Die im TOA gewünschte stärkere Geltendmachung des Opferinteresses wird folglich wieder zurückgenommen und reglementiert.

Die bereits erwähnte hohe Arbeitsbelastung und personelle Fluktuation in der Staatsanwaltschaft behindert zudem eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Ausgleichstellen. Gemeinsame Abstimmung und Kontinuität der Arbeit werden so erschwert.

Es kann festgestellt werden, daß Fortschritte bei der gemeinsamen Erarbeitung eines zunächst unterschiedlichen Informations- und Wissensstandes über TOA und zugrundegelegte Eignungskriterien gemacht wurden. In dem Aufbauprozess haben Staatsanwaltschaft und Ausgleichstellen zunächst noch Erfahrungen sammeln müssen, auf denen nun eine Konsolidierung aufzubauen kann.

In den letzten fünf Jahren stieg die Akzeptanz seitens der Staatsanwaltschaft zunehmend, wobei große individuelle Unterschiede bei den einzelnen Dezernenten zu beobachten sind. Eine Fallzahlsteigerung um mehr als 150 % in Schleswig-Holstein spricht für sich. Die Zuweisungen wurden eindeutiger, vermehrt steckte der jeweils zuständige Staats-/Amtsanwalt mit dem Vermittler im Vorwege den Bewegungsspielraum ab, so daß konkrete Vorgaben überwiegend nicht mehr für nötig erachtet wurden. Ungeeignete Fälle bzw. Bagatellkriminalität waren weniger vertreten.

#### Gerichtshilfe

Zu dieser Verbesserung haben beiderseits vertrauensbildende Maßnahmen beigetragen: z.B. seitens der Ausgleichsstellen (Gerichtshilfe und freie Träger) der Aufbau eines noch nicht standardisierten Dokumentationswesens, das z.B. mittels Rückmeldung durch schriftliche Abschlußberichte das Ergebnis des zugewiesenen Falles dokumentiert, im Falle eines Scheiterns unter Angabe der Gründe. Nicht unwesentlich trugen auch informelle Kontakte, gemeinsame Absprachen, beiderseitige Wissensvermittlung sowie Erfahrungsaustausch dazu bei. Durch die direkten Rückkoppelungsmöglichkeiten der Gerichtshilfe mit den Auftraggebern (Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft) innerhalb einer Behörde konnte der Informationsfluß auch informell unterstützt werden. Konkrete Fallbesprechungen mit dem zuständigen Auftraggeber bis hin zur detaillierten Besprechung von Erfolgen oder Mißerfolgen trugen zum Lösen von Spannungen bei.

#### Ergebnisqualität des TOA

Die Strafverfahren, in denen ein TOA durchgeführt wurde, lagen überwiegend im Bereich der unteren bis an der Grenze der mittleren Kriminalität. Dieser Deliktrahmen ließe sich erheblich erweitern, würde der in der Rundverfügung beschriebene Rahmen mehr ausgereizt.

Allerdings läßt sich für den TOA ein genau definierter Deliktskatalog nicht klar eingrenzen. Derselbe Tatbestand kann je nach Fallgestaltung verschiedenen Ebenen angehören. Z.B. kann eine Körperverletzung zwischen Bagatellkriminalität (mit einem Schlüsselbund nach jemandem werfen = gefährliche Körperverletzung) und mittlerer Kriminalität (mit einem Springerstiefel auf eine am Boden lie-

gende Person eintreten = gefährliche Körperverletzung) und schwerer Kriminalität (Körperverletzung mit schwerwiegenden Folgen = gefährliche Körperverletzung) angesiedelt sein. Es gibt offenbar auch in der Fachliteratur keine genaue deliktspezifische Zuordnung, so kann im Folgenden auch nur von typischen Deliktbeispielen gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund erklären sich z.T. die unterschiedlichen Zuweisungen und Vorstellungen der jeweiligen Staatsanwälte/Amtsanwälte über den Begriff Bagatellkriminalität.

Unter Bagatellkriminalität ist im gebräuchlichen Sinne eine Straftat mit geringwertigem Schaden zu verstehen. Zur schweren Kriminalität werden alle Verbrechen gezählt. Hierunter sind Straftaten zu verstehen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Strafrechtliche Kriterien über Deliktsart und Tatschwere sagen jedoch wenig über die Eignung für einen TOA aus. Wichtiger sind die bestehenden Konfliktkonstellationen. Ausgehend von meinem Erfahrungshintergrund ergibt sich folgende Einordnung der Konfliktkonstellationen:

- Langanhaltende Konflikte (Nachbarschafts- und Paarkonflikte) – *wenig geeignet; arbeitsintensiv*;
- Fälle mit spontaner Reaktionsabfuhr, d.h. aggressive Akte, die direkt gegen eine Person gerichtet waren, ohne daß die Beteiligten eine gemeinsame Vorgeschichte hatten, z.B. Körperverletzung in Diskothek; Streit um Parkplatz – *gut geeignet*;
- Stellvertreterkonflikte, d.h. Täter und Opfer kannten sich nicht persönlich, standen jedoch für spezielle Gruppen, zwischen denen ein Spannungsverhältnis herrschte, z.B. Ausländerfeindlichkeit – *geeignet*;
- Fälle in denen kein Konflikt vor oder während der Tat erkennbar war, z.B. Eigentumsdelikte – *geeignet*.

Im Einzelnen stellt sich die Fallhäufung bezogen auf die oben aufgelisteten Fälle der Gerichtshilfe Kiel in 1995 folgendermaßen dar (eine ähnliche Verteilung ergibt sich in 1996):

• Körperverletzungsdelikte	53,0 %
• Ehrverletzungsdelikte	16,5 %
• Sachbeschädigung	11,9 %
• Straftaten gegen die persönliche Freiheit	9,9 %
• Sexuelle Belästigung	3,3 %
• Diebstahl und Unterschlagung	2,0 %
• Hausfriedensbruch	1,3 %
• Vergehen gegen das Tierschutzgesetz	1,3 %
• Gefährdung des Straßenverkehrs	0,6 %
• Umweltgefährdung, Abfallbeseitigung	0,6 %

Eine qualitative Änderung bezogen auf die zugewiesenen Deliktarten – hin zur mittleren bis schweren Kriminalität – wäre sicherlich wünschenswert. Einer quantitativen Steigerung der TOA-Fälle sind jedoch aufgrund der Personalsituation und Aufgabenfülle der Gerichtshilfe Kiel deutliche Grenzen gesetzt.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Schwierigkeiten der Fallauswahl:

• An Gerichtshilfe zur weiteren Prüfung der Falleignung weitergeleitete Fälle (nur KV-Delikte) aus dem Amtsanwaltsbereich September 1996 bis Februar 1997	870
• Anhand der allgemeinen Kriterien für geeignet befundene und TOA angeregt	218
• Rücklauf/Zuweisung der Amtsanwälte	52

25 % der Fälle wurden als geeignet empfohlen. Tatsächlich wurden 6 % von den Amtsanwälten mit dem Auftrag

**»Kenntnis und Bewußtsein über Kriterien und Sinn eines TAO zu vermitteln und somit die Fallzahlen qualitativ zu erhöhen, blieb bisher dem persönlichen Einsatz, Geschick und der Kommunikationsfähigkeit Einzelner überlassen. Hier galt es, interne Widerstände und Mißtrauen gegen eine Neuerung, die Althergebrachtes und Bewährtes in Bewegung bringt, zu überwinden«**

**»Je mehr Ausgleichsarbeit als wichtiges Instrument bejaht wird, desto mehr rückt sie in das Bewußtsein der Beteiligten und somit auch in der Praxis vom Randbereich ins Zentrum. Entsprechende Aufnahme von Grundlagenwissen über Sinn und Ziele des TOA in die Ausbildungsinhalte beteiligter Berufe wäre wünschenswert«**

TOA an die Gerichtshilfe zurückgegeben. Einschränkend muß darauf hingewiesen werden, daß häufig gleichzeitig laufende strafrechtliche Verfahren eines Täters einen TOA erübrigen oder zu viele Vorstrafen einen TOA erschweren. Trotzdem wäre ein höherer Rücklauf denkbar.

Die vorläufigen Zahlen der bundesweiten TOA-Statistik 1996<sup>5</sup> ergeben eine Erfolgsquote von 59,8 % bezogen auf eine teilweise oder abschließende einvernehmliche Regelung im Ausgleichsgespräch zwischen Täter und Opfer. Für die Gerichtshilfe Kiel liegt keine allgemeinverbindliche Statistik vor. Zurückgegriffen werden kann lediglich auf statistische Werte Einzelner. Von 131 Verfahren in 1996 wurden z.B. 67 (51,2 %) erfolgreich ausgeglichen. Von Januar bis Oktober 1997 endeten 45 von 70 Fällen (64,3 %) erfolgreich mit einer Einigung. Betrachtet man die »gescheiterten« 25 Fälle in 1997, so ergibt sich folgendes Bild der Ursachen:

• kein Geständnis	4 Fälle
• Parteien melden sich nicht (Beziehungskonflikt ersichtlich)	3 Fälle
• Ausgleich ohne Einigung	1 Fall
• Beschuldigte reagieren nicht (1 Alkoholproblem; 2 erhebliche Vorstrafen)	3 Fälle
• Rechtsanwalt des Geschädigten lehnt ab	1 Fall
• Beschuldigter lehnt ab	2 Fälle
• Geschädigter lehnt ab	5 Fälle
• Geschädigte melden sich nicht	3 Fälle
• Täter oder Opfer unbekannt verzogen, erkrankt, verstorben	3 Fälle

Es bleibt festzustellen, daß, ausgehend von der Delikttart, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung in den Fällen höher ist, in denen kein Beziehungskonflikt vorherrschte, also Täter und Opfer sich vorher nicht gekannt haben.

Konflikte mit familiärem, partnerschaftlichem oder nachbarschaftlichem Hintergrund sind weitaus schwieriger zu lösen. Ständig wiederkehrende Strafanzeigen, polizeiliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren stellen andererseits eine erhebliche Belastung für die Justiz dar. Eine Einigung – wenn sie denn erfolgreich ist – bringt damit der Justiz Entlastung.

## Vorschläge zur Qualitätsverbesserung

### Strukturqualität des TOA

Voraussetzung für eine Verbesserung der Strukturqualität ist die Stärkung des subjektiven Faktors. So ist der subjektiven Ansicht über den Stellenwert eines TOA große Bedeutung beizumessen. Je mehr Ausgleichsarbeit als wichtiges Instrument bejaht wird, desto mehr rückt sie in das Bewußtsein der Beteiligten und somit auch in der Praxis vom Randbereich ins Zentrum. Entsprechende Aufnahme von Grundlagenwissen über Sinn und Ziele des TOA in die Ausbildungsinhalte beteiligter Berufe wäre wünschenswert. So weit dies zur Zeit nicht möglich ist, sollte eine darauf hinzielende Weiterbildung vor Ort durchgeführt werden.

Um die vorhanden Ressourcen ausschöpfen zu können, sollten im Rahmen der Kooperation zwischen Gerichtshilfe/freien Trägern und Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft verbindliche Anforderungen an die Zusammenarbeit gestellt werden:

- Verbindliche Absprachen bezüglich Falleignungs- und Zuweisungskriterien sowie Verfahrensablauf etc. sind unbedingt erforderlich.

Wünschenswert ist eine vollständige Übereinstimmung über Zielsetzung und praktische Durchführung des TOA. Ist dies nicht der Fall, entsteht neben der Fallarbeit ein erheblicher zusätzlicher Zeitaufwand für Kooperation mit dem Justizapparat sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Allein der Zeitbedarf für den ohnehin anfallenden Verwaltungsaufwand ist relativ hoch. Gehen wir weiterhin von der heutigen Rahmenbedingung aus, daß ein TOA-Verfahren spätestens nach 6 Monaten endgültig eingestellt werden muß, stellt uns sowohl der Zeitbedarf als auch der Personalrahmen von groÙe Anforderungen. So ist die heutige TOA-Arbeit in der Gerichtshilfe noch immer nur ein Neben-Tätigkeitsfeld.

- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter Einbeziehung aller Kooperationspartner.
- Gemeinsame Fortbildung von Juristen und Konfliktenschlichtern.
- Ergänzung der Rundverfügung im Hinblick auf eine Erweiterung des TOA im Bereich der Schwerkriminalität. Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeiten, Verfahren nicht nach 6 Monaten einstellen zu müssen, wenn z.B. Vereinbarungen u.a. Ratenzahlungen an Opferfond noch nicht abgeschlossen sind.
- Vertiefende Information an die Polizei sowie Einführung eines standardisierten Formblattes für TOAs als Begleitblatt eines Falles. Informationsblatt zur Weitergabe an Täter oder Opfer.

Hinsichtlich der TOA-Tätigkeit der Gerichtshilfe sind folgende strukturelle Maßnahmen sinnvoll:

- TOA sollte als eigenständige, klar umrissene Maßnahme konzipiert sein und nicht lediglich als »zusätzliches Werkzeug im sozialpädagogischen Bauchladen« betrachtet werden. Um dies organisatorisch sicherzustellen, sollte der TOA ausschließliche oder überwiegende Tätigkeit der damit betrauten Mitarbeiter sein und nicht ein marginaler Bestandteil ihrer Arbeit.
- Schaffung von Koordinierungsstellen für den TOA in den Bundesländern, die jeweils als Ansprechpartner für alle Kooperationspartner für Kontinuität und Qualität in der Zusammenarbeit sorgen.
- Teilnahme der Ausgleichsstellen an einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG): Vernetzung der Konfliktenschlichtungsstellen untereinander.
- Spezialisierung für Konfliktenschlichter. Eine Grundqualifizierung durch das DBH-Servicebüro sollte unabdingbar sein, sowie zwingend laufende Fort- und Weiterbildung. Vorstellbar wäre eine zweijährige berufsbegleitende Ausbildung zum Konfliktenschlichter.
- Zusätzlich zur notwendigen Grundqualifizierung der Konfliktenschlichter in Rechtsfragen ist eine kontinuierliche Rechtsberatung in Zivil- und Strafrecht durch einen erfahrenen Juristen vonnöten. Denkbar wäre die Anstellung einer Honorarkraft mit Anbindung an den Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe.
- Supervision.

### Prozeßqualität des TOA

Im Rahmen der Art und Weise, wie die Ziele des TOA umgesetzt werden, muß man die unterschiedliche Art der »Dienstleistung« betrachten. Die Funktion der Ausgleichsstellen als Dienstanbieter für die Strafjustiz korrespondiert mit ihrer Funktion als Dienstanbieter für die Konfliktparteien.

Unter dem Aspekt der Dienstleistung für den Justizapparat reduzieren Fälle wie z.B. Nachbarschaftsstreit den Arbeitsaufwand für die Justiz erheblich. Selbst bei gescheiterten Fällen entsteht ein verwertbarer Bericht, der die Entscheidungsfindung des Staatsanwaltes/Amtsanwaltes erleichtert.

- Um genauere Kenntnis über den TOA zu vermitteln und ihn nicht nur als exotische Maßnahme in der Justiz zu integrieren, könnten Hospitationen von Referendaren in Ausgleichstellen eine Multiplikatorfunktion haben.
- Die Häufigkeit der Übereinstimmung in der Beurteilung der Falleignung zwischen Staatsanwalt/Amtsanwalt und Gerichtshilfe erhöht den Erfolg der Maßnahme. Denkbar wäre hier zukünftig die Schaffung eines »Tandems« zur Auswahl der TOA-geeigneten Fälle. So könnten Staatsanwalt und Konfliktshilflicher gemeinsam die Auswahl treffen. Damit würde auch eine gewünschte Ausweitung auf Grenzfälle möglich.
- Regelmäßige Fallbesprechungen verschaffen tiefergehende Klarheit und dienen der Erhöhung der Prozeßqualität und sollten deshalb im organisatorischen Ablauf festgeschrieben werden.
- Ebenfalls unerlässlich ist die Zusammenfassung der bisher individuell und auf freiwilliger Basis betriebenen Dokumentation zu einem professionellen Dokumentationswesen. Nur durch standardisierte und allgemeinverbindlich durchzuführende Falldokumentationen und Statistiken für den Gesamtbereich TOA lassen sich zukünftig qualifizierte und unstrittige Aussagen treffen.
- Besonderes Augenmerk ist jedoch auf die Vermittlungstätigkeit selbst zu richten. Es gilt zu klären, welches die Standards sind, und diese allgemeingültig festzuschreiben. TOA-Standards wurden bereits von der DBH entwickelt. Wünschenswert wäre eine verbindliche Anwendung z.B. für die Durchführung von Ausgleichsgesprächen und der Formulierung einer Vereinbarung.<sup>6</sup>

#### Vermittlungsgespräch:

- *Gewährleistung der Freiwilligkeit:* Transparenz und Informationen bezgl. des Angebotes TOA bzw. bestehender Alternativen (Vermittlerrolle, Regeln, zu erwartende justizielle Würdigung).
- *Gewährleistung von Eigenverantwortlichkeit und Partizipation:* Die Teilnehmer bestimmen, welche Inhalte thematisiert werden und welche Wiedergutmachung angemessen ist.
- *Gewährleistung eines Freiraumes für eine faire Auseinandersetzung:* Der Vermittler hilft bei der Strukturierung und sorgt dafür, daß beide Seiten ihre subjektive Sichtweise darstellen können. Das Gespräch ist in erster Linie prozeßorientiert und erst in zweiter Linie ergebnisorientiert.
- *Vermeidung sekundärer Visktimisierungen des Geschädigten.*
- *Vermeidung von Stigmatisierungen* des Beschuldigten.

#### Vereinbarung:

- Klare *Trennung von strittigen und unstrittigen Inhalten* (teilweise Einigung; noch ausstehende Forderungen Dritter).
- Auf eventuell noch zu erwartende *justizielle Sanktionen* hinweisen.
- *Weitergehende Ansprüche* (Folgeschäden) berücksichtigen.
- Bei hohen Schadenssummen sowie unabsehbaren Folgeschäden unbedingt *juristische Beratung* der Betroffenen anregen und Vertrag schriftlich fixieren.
- *Umsetzbarkeit* gewährleisten und *Einhaltung* kontrollieren.

Die Sicherung und Einhaltung dieser und weiterer Standards – vom einzelnen Vermittler durch oben erwähnte Grund- und Aufbauqualifizierung erworben – müssen gewährleistet werden. Nicht nur im Hinblick darauf gilt es, den Controllingbereich detailliert abzustecken. Wichtige Aufgaben sind hier:

- Erwartungen der »Kunden« und Auftraggeber und deren Erfüllung.
- Einhaltung der Regeln fachlichen Könnens.
- Anwendung der Dokumentationsverfahren.
- Auswertung der Statistiken und Dokumentationen anhand aufzustellender Erfolgskriterien.

#### Ergebnisqualität des TOA

Ergebnisorientiert ist das Wunschziel eines jeden TOA-Verfahrens die sogenannte »win/win« Lösung. Auf der Grundlage einer möglichen qualitativen Veränderung der Fallarten und der qualifizierenden Maßnahmen kann und sollte sich in der Perspektive die objektive Erfolgsquote verändern.

Es sei hier nur angerissen, daß bezüglich der subjektiven Ergebnisqualität noch erhebliche Lücken in der Wahrnehmung und Untersuchung existieren. Folgende Fragen verdienen in der Zukunft eine gründlichere Betrachtung: Führten Ausgleiche zu einer dauerhaften Zufriedenheit des Opfers mit den erreichten Maßnahmen (Wiedergutmachung, Entschädigung) und dienten sie der Rückgewinnung der durch die Tat eingeschränkten Lebensqualität? Führte der Ausgleich zu einer dauerhaften Befriedigung? Führte er zu einer Änderung des sozialen Verhaltens des Täters und somit zur Schaffung neuer – sonst z.B. durch erneute Straffälligkeit bzw. Vorstrafen behinderter – Perspektiven für den Täter?

Eine konzeptionelle Planung, die sich nicht nur auf die horizontale Ebene (Ausgleichsstellen bzw. die mit dem eigentlichen Ausgleich Betroffenen) beschränkt, sondern auch die vertikale Ebene (den justiziellen Überbau) mit einbezieht, könnte dazu beitragen, die Qualität und Kontinuität der TOA-Arbeit auf breiter Basis zu verbessern. Die Erfolgsbilanz könnte so gesteigert und auf den Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität ausgeweitet werden.

*Jessica Hochmann ist Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein*

**»Um genauere Kenntnis über den TOA zu vermitteln und ihn nicht nur als exotische Maßnahme in der Justiz zu integrieren, könnten Hospitationen von Referendaren in Ausgleichsstellen eine Multiplikatorfunktion haben«**

#### Anmerkungen

1 Vgl.: DBH-Materialien, Nr. 27, S. 6.

2 Ulli Arnold, Qualitätsmanagement in sozialwirtschaftlichen Organisationen, in: Arnold/Maelicke (Hrsg.), Lehrbuch der Sozialwirtschaft, 1998, S. 276 ff.

3 Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen S.3, Abschnitt 3.3.

4 Vgl.: »TOA-Standards« Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs.

5 Bundesweite Forschungsgruppe für TOA-Statistik; Kriminologisches Institut Tübingen und Heidelberg; vorläufige Zahlen lt. Auskunft von Dr. A. Hartmann und H. Stretzel/Universität Heidelberg.

6 Aus: »TOA-Standards, Ein Handbuch für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs.« Blatt 5.3 u. 5.4.